

Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung vom 18.04.2023:

Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung und § 12 der Polizeiverordnung der Stadt Neckargemünd hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Anlage zur Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Neckargemünd erhebt von jedem Marktbesucher, der im Marktbereich einen Standplatz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

1) Die Marktgebühren werden nach m² berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen je m² 0,75 Euro und werden quartalsweise erhoben.

Zusätzlich wird von den Marktbesuchern, die Strom benötigen, eine Strompauschale in Höhe von 13,- Euro pro Quartal erhoben.

2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Verkaufsfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.

3) Jeder angefangene m² ist voll zu berechnen.

4) Neue dauerhafte Marktbesucher erhalten als „Schnupperzeit“ das erste Quartal gebührenfrei.

§ 3

1. Die Marktgebühren sind rechtzeitig vor Quartalsbeginn an die Stadtkasse Neckargemünd zu überweisen.

2. Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbesucher die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Diese Anlage tritt als Bestandteil der Wochenmarktsatzung am 1. Mai 2023 in Kraft.

Neckargemünd, den 18. April 2023

Frank Volk
Bürgermeister

Hinweise zur Änderung und Überführung der Wochenmarktordnung in eine Wochenmarktsatzung und Einbeziehung der ehemaligen Wochenmarkt-Gebührensatzung als neue Anlage 1 der Wochenmarktsatzung, gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.